

**Gesellschaftsvertrag
der
Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nauen.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung einer Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden.
- (2) Dieser Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch ambulante ärztliche Hilfestellungen, die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V die Erbringung von Dienstleistungen für andere Gesundheitseinrichtungen, den Weiterbetrieb der ehemaligen Polikliniken gemäß § 311 SGB V, den Betrieb von Gesundheitszentren, die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des § 124 SGB V, die Erbringung spezialisierter ambulanter palliativmedizinischer Leistungen, die Erbringung labordiagnostischer Leistungen, die Unterhaltung ambulanter Pflegedienste, die Schaffung integrierter medizinischer Versorgungsstrukturen, die medizinische Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Gesundheitsförderung.
- (3) Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen gründen, eigene Zweigniederlassungen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen. Die Gründung, der Erwerb und die Beteiligung muss mit den gemeindefirtschaftlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, denen die Gesellschafter unterliegen, im Einklang stehen und ist an die Zustimmung der Gremien der kommunalen Gesellschafter gebunden.

**§ 3
Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V, den Weiterbetrieb der ehemaligen Polikliniken gemäß § 311 SGB V, durch die Pflege, die Betreuung und Aufnahme von

hilfsbedürftigen Personen i. S. d. §§ 53, 66 AO sowie durch Kooperationen mit anderen Einrichtungen und/oder Personen im Gesundheitswesen, soweit diese ebenfalls diesen Satzungszweck verfolgen.

- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Havelland Kliniken GmbH, die Stadt Premnitz und die Gemeinde Wustermark im Verhältnis zu den jeweiligen Geschäftsanteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden hat.

§ 4

Medizinisches Versorgungszentrum gemäß § 95 SGB V sowie Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 SGB V

- (1) Die Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 SGB V sowie die Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 SGB V dienen der Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Sie erbringen ambulante ärztliche Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen und privatärztlichen Versorgung sowie der sonstigen ärztlichen Tätigkeiten. Die Versorgung erfolgt durch angestellte Ärzte und Vertragsärzte sowie durch weitere Angestellte, welche in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind.
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft dürfen nur zugelassene Leistungserbringer i.S.v. § 95 Abs. 1 SGB V bzw. etwaiger Folgeregelungen sein. Der Verlust oder die Aberkennung dieser Zulassung ist u.a. ein wichtiger Grund für die Einziehung von Geschäftsanteilen dieses Gesellschafters.
- (3) Die Gesellschaft und ihre Gesellschafter beantragen die für die Führung eines oder mehrerer Medizinischer Versorgungszentren erforderlichen Zulassungen bzw. Genehmigungen. Die Aufnahme und Reichweite der Tätigkeit der Gesellschaft hinsichtlich des Betriebs eines Medizinischen Versorgungszentrums oder einer Gesundheitseinrichtung gem. § 311 SGB V steht unter dem Vorbehalt der Erteilung der Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss.
- (4) Die im jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrum oder der Gesundheitseinrichtung gem. § 311 SGB V als angestellte oder Vertragsärzte tätigen

Berufsträger sind verpflichtet, die für sie geltenden Bestimmungen des Berufsrechts einzuhalten. Gesellschafter, die keine Berufsträger sind, verpflichten sich, den Ge- und Verboten des ärztlichen Berufs- und Vertragsarztrechts, soweit dieses nach ihrem Sinn und Zweck entsprechend anwendbar ist, nicht zuwider zu handeln, insbesondere die ärztliche Berufsverschwiegenheitspflicht und die berufsrechtlich notwendige, medizinische Eigenverantwortlichkeit zu wahren. Die Gesellschaft und ihre Organe tragen jederzeit dafür Sorge, dass das Medizinische Versorgungszentrum und die in ihm tätigen Ärzte im Rahmen ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit die Einhaltung der berufsrechtlichen und vertragsärztlichen Pflichten, insbesondere das Recht auf freie Arztwahl, gewährleisten.

- (5) Das Medizinische Versorgungszentrum bzw. die Gesundheitseinrichtung gem. § 311 SGB V wird gemäß § 95 SGB V einem/r ärztlichen Leiter/in unterstellt, der/die im medizinischen Bereich rechtverbindlicher Ansprechpartner und gegenüber den übrigen Ärzten weisungsbefugt ist. Der Ärztliche Leiter ist in medizinischen Angelegenheiten weisungsfrei.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital beträgt 204.729,00 €
(in Worten Zweihundertviertausendsiebenhundertneunundzwanzig Euro).
- (2) Das Stammkapital ist vollständig erbracht.

§ 6 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Errichtung der Gesellschaft.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 7 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung und
2. der/die Geschäftsführer.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von den Geschäftsführern mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Einberufung erfolgt in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform (§ 126b BGB) oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Rechtzeitig vor Ende eines Geschäftsjahres findet eine weitere Gesellschafterversammlung statt, in welcher über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zu beschließen ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Mehrheit des Stammkapitals nicht vertreten, so können die Geschäftsführer binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltung nicht als Ablehnung zählt, soweit nicht kraft Gesetz oder diesem Vertrag andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Satz 1 gilt nicht, soweit über Angelegenheiten gem. § 11 Abs. 1 Nrn. 1. – 5., 11. und 16 des Gesellschaftsvertrages ein Beschluss gefasst werden soll.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich, mittels Telefax, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen; in diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 10. Davon unberührt bleiben notariell zu beurkundende Satzungsänderungen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. In der Urschrift der Niederschrift sind Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Gesellschafterbeschlüsse, das Abstimmungsergebnis sowie die Gründe für die Gesellschafterbeschlüsse darzulegen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 10

Schriftliche, mittels Telefax, fernmündliche und elektronisch erfolgende Abstimmung

- (1) Soll schriftlich, mittels Telefax, fernmündlich oder elektronisch abgestimmt werden, haben die Geschäftsführer die Gegenstände der Beschlussfassung allen Gesellschaftern jeweils auf dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Weg mitzuteilen, dabei bestimmte Beschlussvorschläge zu machen und sie zu begründen. Zugleich haben sie eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die bei schriftlicher

Abstimmung zwei Wochen, bei elektronischer Abstimmung oder solcher mittels Telefax drei Tage nicht unterschreiten darf. Der Tag, an dem die Aufforderung zur Stimmabgabe abgesandt wird, zählt nicht mit.

- (2) Nicht fristgemäß eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Gesellschafter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (4) Mündliche, fernmündliche und elektronische Beschlüsse sollen zu Beweis Zwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Bestätigung hat den Beschlussgegenstand, die Art der Abstimmung, die Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter sowie das festgestellte Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesetz sowie diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben, sofern dieser Vertrag die entsprechenden Entscheidungen nicht einem anderen Organ der Gesellschaft zuweist. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 2. Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz,
 3. Auflösung der Gesellschaft,
 4. Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen
 5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 6. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 7. Wahl des Abschlussprüfers,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführer,
 9. Ergebnisverwendung,
 10. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 11. Gründung nachgeordneter Gesellschaften oder Übernahme an Beteiligungen anderer Gesellschaften oder Beteiligung an Unternehmen,
 12. An- und Verkauf von Grundstücken,
 13. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Unternehmensverträgen, welche die Gesellschaften an die denen die Gesellschaft beteiligt ist oder vollständige Tochterunternehmen im ganzen betreffen (z. B. Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge),
 14. Hingabe von Darlehen (ausgenommen ist die Darlehensvergabe im konzerninternen Cashpool-Verfahren), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, sofern diese ausnahmsweise erforderlich sind und über einen Betrag von € 250.000,00 hinausgehen,
 15. Pensionsregelungen, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
 16. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung Medizinischer Versorgungszentren oder Gesundheitseinrichtungen gem. § 311 SGB V,
 17. Erweiterung und jedwede Änderung der fachübergreifenden medizinischen Leistungsangebote im jeweiligen Medizinischen Versorgungszentrum oder der Gesundheitseinrichtung gem. § 311 SGB V.

- (2) Die Stimmabgabe des Geschäftsführers oder eines anderen Gesellschaftervertreters in Gesellschafterversammlungen von Tochter- oder Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft bedürfen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Medizinisches Dienstleistungszentrum Havelland GmbH, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach diesem Gesellschaftsvertrag ihre Zustimmungen voraussetzen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach Abs. (1) Nrn. 1., 5. und 11. bedürfen der 2/3 Mehrheit des Stammkapitals. Die Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Nr. 2., 3., 4. und 16. bedürfen der Einstimmigkeit. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz nicht etwas Anderes vorschreibt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt
 1. bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem Zugang des Versammlungsprotokolls gemäß § 9 Abs. 5 folgenden Tage,
 2. bei schriftlichen oder mittels Telefax gefassten Beschlüssen mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Abstimmungsergebnisses an die Gesellschafter gemäß § 10 Abs. 3 folgenden Tage,
 3. bei mündlichen, fernmündlichen oder elektronischen Beschlussfassungen mit dem Zugang der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 4 folgenden Tage.

Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihnen gestatten, als Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Soweit die in § 11 Abs. (1) beschriebenen Kompetenzen der Gesellschafterversammlung reichen, bedürfen die Geschäftsführer zur Vornahme der Geschäfte der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführer erlassen nach Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten der Geschäftsführung festgelegt werden.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführer stellen sicher, dass der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon dem kommunalen Mehrheitsgesellschafter der Muttergesellschaft unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen in sinngemäßer Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 14

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Soweit es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft i. S. d § 267 HGB handelt, ist sicherzustellen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft wird.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (6) Der Auftrag an den Abschlussprüfer, soweit eine solche Abschlussprüfung erfolgt ist, hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken. Der Rechnungsprüfungsbehörde des Landkreises Havelland stehen die Rechte gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 15

Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteile

- (1) Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss. Dies gilt auch für die Belastung von Geschäftsanteilen oder der Verpfändung von Geschäftsanteilen.

- (2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb eines Monats ab Zugang des Angebots im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen. Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Die Anteile sind auf volle 1,00 Euro nach unten abzurunden.
- (3) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil abweichend von § 15 Abs.1 ohne Zustimmung der Gesellschafter zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der Kaufpreis niedriger ist als der nach § 15 Abs. 2 geforderte. § 15 Abs. 2 Sätze 3 und 4 (mehrere berechnete Gesellschafter) gelten entsprechend.

Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der notariellen Urkunde über den Verkauf- und die Abtretung von Geschäftsanteilen und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

- (4) Der Verkäufer hat unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten eine vollständige beglaubigte Abschrift des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages zu übersenden.

§ 16 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtliche zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.
